

**Sechste Änderungssatzung zu der
Gebührenordnung für die Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Gebührenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom
01. November 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
26. November 2020*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

§ 1 Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften

- (1) Gebühren werden erhoben für
 1. die Zulassung zur Teilnahme am ~~Terminhandel~~Börsenhandel
 2. die Teilnahme am ~~Terminhandel~~Börsenhandel und
 3. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen-gemäß Anhang I der Börsenordnung für die Eurex Deutschland (BörsO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Handelsbedingungen, Kontraktsspezifikationen und sonstigen Regelwerken der Eurex Deutschland folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Handelsbedingungen, (iii) Kontraktsspezifikationen, (iv) BörsenHZulassungsO, (v) GebührenO und (vi) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der Eurex Deutschland erlassen werden.

§ 2 Teilnahmegebühr

- (1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am ~~Terminhandel~~Börsenhandel setzt die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung fest.
- (2) Für ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~Geschäftsführung die jährliche Grundfestgebühr ermäßigen, sofern ~~Börsenteilnehmer~~zugelassene Unternehmen der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.
- (3) Von ~~Börsenteilnehmern~~zugelassenen Unternehmen wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den ~~Bedingungen für den Handel~~Bedingungen an der Eurex Deutschland eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere ~~Geschäfte~~Transaktionen abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird von ~~Börsenteilnehmern~~zugelassenen Unternehmen für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung einer ~~rs~~Off-Book-Geschäftes

Gebührenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex06
	Seite 3

~~Transaktion gemäß Ziffer 4.910.1 der Handelsbedingungen~~ ~~Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~ eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages in Höhe von EUR 100 von jedem an dem ~~Geschäft der Transaktion~~ beteiligten ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassene Unternehmen erhoben. Für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung von Eurex-EnLight-~~Transaktionen~~ ~~Geschäften~~ gemäß Ziffer 4.10.29.2 der ~~Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland~~ Handelsbedingungen gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 3 Hebesatz

Jahresgebühren gemäß § 2 entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 Prozent. Die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung kann den jeweiligen Hebesatz von Vierteljahr zu Vierteljahr gemäß der tatsächlichen Kostenentwicklung ermäßigen oder erhöhen; die Festlegung voneinander abweichender Hebesätze ist dabei zulässig.

[...]

§ 7 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 8 Zulassungsgebühr

- (1) Jedes ~~Börsenteilnehmer~~ zugelassene Unternehmen hat aus Anlass seiner Zulassung zum ~~Terminhandel~~ Börsenhandel an der Eurex Deutschland eine einmalige Zulassungsgebühr zu zahlen. Die einmalige Zulassungsgebühr wird von der ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Erfolgt die Zulassung im Rahmen einer Kooperation gemäß § 2 Absatz 23, kann die ~~Geschäftsführung der Eurex Deutschland~~ Geschäftsführung unter den entsprechenden Voraussetzungen eine niedrigere Aufnahmegebühr festsetzen oder auf die Erhebung insgesamt verzichten.

§ 9 Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Prüfungsgebühr)

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr in Höhe von EUR 200-EUR erhoben.

Gebührenordnung für die Eurex Deutschland	Eurex06
	Seite 4

- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung ~~bis bis ab~~ drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von EUR 50 ~~EUR von 50 EUR~~ erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von EUR 200 ~~EUR gemäß Absatz 1 oder Absatz 2~~ erhoben.

§ 10 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Gebührenordnung ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 01. Dezember 2022 in Kraft.